

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

60 (1.12.1903)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 60.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.
pro Jahr.

Dezember 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Beitseite oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Auf welche Punkte hat der Gemeindevorstand in den Monaten Dezember und Januar besonders zu achten? — 2. Ueber das Sparkassenwesen im Seekreis insbesondere im Amtsbezirk Konstanz. — 3. Verschiedene Anfragen und deren Beantwortung. — 4. Stiftungswesen. — 5. Haftung der Gemeinden für ihre Sparkassen. — 6. Bürgermüssen des Pfriünd-Zuhabers oder der Pfriünde? — 7. Einiges über die neuen Holzmaße. — 8. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. — 9. Sonstiges. — 10. Briefkasten. — 11. Anzeigen.

Auf welche Punkte hat der Gemeindevorstand in den Monaten Dezember und Januar besonders zu achten?

Der Monat Dezember ist infolge der vielen in demselben zu vollziehenden Zahlungen, Abrechnungen u. dergl. für den Gemeindevorstand wohl der arbeitsreichste und deshalb für den Geldbeutel des Letzteren oft der gefährlichste Monat.

Es lohnt sich daher, die Hr. Rechner auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die sie in den bezeichneten Monaten niemals außer Acht lassen sollten.

A. Zunächst wird der Rechner darauf zu achten haben, daß er bei Abwicklung der überaus vielseitigen und zeitraubenden Rechnungsgeschäfte die unbedingt gebotene Ruhe nicht verliert; er hat sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, die noch ausstehenden Einnahmen zum Einzug zu bringen und die Schuldschulden der Gemeinde gemäß den hierüber vorliegenden Anweisungen zu bereinigen, damit sowohl Einnahme- wie Ausgabe-Repte unlich vermieden werden. Bei dieser Tätigkeit darf er nicht veräumen, die Unterstützung des Bürgermeisters anzurufen, besonders wenn es sich um das Vorgehen gegen solche Schuldner handelt, denen bei einigem guten Willen Zahlung möglich wäre, die aber — vielleicht seit Jahren — gewöhnt sind, einen Teil ihrer Schuldschulden als Rückstand in die folgende Rechnung übertragen zu lassen. Die Rückstände verursachen dem Rechner, dem Rechnungsführer und der Aufsichtsbehörde viel Arbeit und Schreibereien, es sollte deshalb mit der größten Entschiedenheit auf Vermeidung derselben hingearbeitet werden, besonders auch im Interesse derjenigen, die ihre Schuldschulden rechtzeitig bereinigen und dabei annehmen, daß dies auch seitens der anderen Schuldner geschehe.

Sind Gründe vorhanden, dem einen oder anderen Schuldner gegenüber Nachsicht zu üben, so wird der Bürgermeister nicht veräumen, nach Anhörung des Gemeinderats den Rechner entsprechend zu verständigigen.

B. Die Abschlußarbeiten sollte jeder Rechner schon frühzeitig dadurch fördern, daß er in den vor-

Landenen mit Monatsspalten versehenen Einzugs- und Zahlungslisten bezüglich aller **vollständig** bereinigten Einträge die Spalte „Summe der Zahlungen“ ausfüllt.

C. Eine Hauptaufgabe des Rechners vor dem Jahresabschluß bildet der Abschluß der vorhandenen Einzugsregister. Bei dieser Arbeit ist besonders zu prüfen, ob die Rest-Abgangs- und Zahlungsspalten sich mit den Sollbeträgen decken; unterlaufene Irrtümer und irrige Buchungen sind auszugleichen, damit nach bewirktem Jahresabschluß berichtende Einträge ins Kassenbuch nicht mehr nötig fallen. Hat der Rechner die bezeichneten Arbeiten mit Sorgfalt erledigt, dann wird ihm der Abschluß des Kassenbuchs auf Jahresabschluß keine besondere Schwierigkeiten bereiten. Beim Abschluß selbst hat der Rechner darauf zu achten, daß das Ergebnis im Kassenbuch — unter Bezeichnung der Geldorten — niedergelegt und der Abschluß auch vom Bürgermeister oder der besonderen Kommission unterzeichnet wird.

D. Nach bewirktem Jahresabschluß wird der Rechner **ungefäumt** den Betrag des verbliebenen Kassenbetrags in sein neues Kassenbuch übertragen und, falls Rückstände nicht zu vermeiden waren, diese in ein besonderes mit Monatsspalten versehenes Verzeichnis und zwar für jeden Schuldner einzeln und dem Gesamtbetrag nach — die Schuldner in alphabetischer Reihenfolge — eintragen. Ferner empfiehlt es sich, auf Grund des abgeschlossenen Kassenbuchs die im abgelaufenen Jahre vollzogenen **Grundstodseinnahmen** und Ausgaben in einem besondern Verzeichnis sorgfältig darzustellen und in letzterem anzugeben:

1) unter den Einnahmen:

den Betrag der im abgeschlossenen Kassenbuch in Einnahme gebuchten Liegenschaftskaufschillinge (Erlös aus verkauften Liegenschaften); ferner heimbezahlte (von der Sparkasse oder sonstwo rückgehobene) sowie aufgenommene Kapitalien (einerlei, ob zur Befreiung laufender Bedürfnisse oder für andere Zwecke aufgenommen) und

Einkaufsgelder ins Bürgerrecht und den Bürger-
nuten. (Bürgerrechtsantrittsgebühren berühren die
Wirtschaft, bleiben also hier außer Betracht).

Ist im abgelaufenen Jahre ein außerordentlicher
Holzbieb vorgenommen worden, so ist der diesen Bieb
betreffende im Kassenbuch gebuchte Erlös genau fest-
zu stellen und hier ebenfalls anzugeben;

2) unter den Ausgaben:

den auf Anschaffung und Hauptausbesserung
von Liegenschaften im abgelaufenen Jahre aufgewen-
deten Betrag; ferner die Beträge, die verzinslich
angelegt (hier sind auch die etwa kapitalisierten Zinse
fürs abgelaufene Jahr zu berücksichtigen) und zur Til-
gung von Schulden verwendet worden sind; zutreffen-
denfalls sind auch die im Kassenbuch gebuchten auf
einen etwaigen außerordentl. Holzbieb entfallenden
Holzmacherlöhne zu bezeichnen.

C. Weiter hat Rechner ein Verzeichnis der Aus-
gabereise, d. h. derjenigen Posten (rückst. Gehalte und
dergl.) zu fertigen, die im abgelaufenen Jahre aus
irgend einem Grunde (insolge Mangel an Mitteln
oder verspäteter Geltendmachung u.) nicht an die
Forderungsberechtigten ausbezahlt worden sind.

Diese Verzeichnisse (D und C) sind dem Gemein-
derat zwecks Benützung bei der Voranschlagsaufstellung
zu behändigen. Die Ersteren bilden die Grundlage
für wichtige Voranschlagspositionen, weshalb auf Fer-
tigung derselben die größte Sorgfalt verwendet werden
sollte.

F. Nach Beendigung der Abschlussarbeiten und
Ordnung der Belege im Sinne des Gesagten werden die
nötigen Auszüge aus dem allgem. Umlage- sowie dem
Kapitalrentensteuerregister, ferner aus dem Bürger-
buch und — wenn zutreffend — aus den Kontobüchern
der Spar- und sonstiger Kassen zu den Beilagen zu
bringen sein.

Darauf hat der Rechner, falls er die Rechnung
nicht selbst stellt, für ungesäumte Abgabe der Rech-
nungsmaterialien an den Rechnungssteller zu sorgen,
damit er die gestellte Rechnung innerhalb der vor-
geschriebenen Frist (1. April) dem Gemeinderat vor-
legen kann.

G. Besonders wichtig ist die Frage, durch wen
die Rechnung gestellt werden soll. Der Revisionsbe-
amte kann tagtäglich von Rechnern hören, daß sie von
sog. Rechnungsstellern geradezu überlaufen werden.
Wir haben im Land viele sehr tüchtige Rech-
nungssteller, deren Sachkenntnis, Sorgfalt und Pünkt-
lichkeit bei Bearbeitung des Rechnungsmaterials die
höchste Anerkennung verdient. Es ist aber auch eine
durch viele Erfahrungen bestätigte Tatsache, daß sich
den Rechnern manchmal Leute als Rechnungssteller
aufdrängen, denen es mehr um das Rechnungsstell-
aversum, als um die Lieferung einer guten und
einwandfreien Arbeit zu tun ist. Werden solche Per-
sönlichkeiten mit der Rechnungsstellung betraut, dann
gestaltet sich das Abhörgeschäft für den Revisions-
beamten nicht selten zu einer wahren Pein, während
mit dem Abhörverfahren für Gemeinderat und Rech-
ner oft recht widerwärtige Auseinandersetzungen ver-
bunden sind.

Der Rechner lege deshalb den größten Wert da-
rauf, daß mit der Rechnungsstellung nur gewandte
und als zuverlässig bekannte Persönlichkeiten betraut
werden. Ist er bei der Wahl einer solchen Persön-
lichkeit im Zweifel, so wird ihm der zuständige Revi-
sionsbeamte, der ja unter einer mangelhaft und ober-
flächlich gefertigten Arbeit am meisten zu leiden hat,
seinen Rat sicherlich nicht versagen. Ueberhaupt sollte
es nie unterlassen werden, in dieser für Rechner, Ge-
meinderat und Abhörbehörde gleich wichtigen Frage
vor endgültiger Entscheidung sich mit der Prüfungs-
behörde zu benehmen, damit Unannehmlichkeiten, die

durch mangelhafte Arbeiten, verspätete Fertigstellung
u. verursacht werden können, vermieden werden.

Ist für die Arbeit eine zuverlässige Person ge-
wonnen, dann sollte aber auch streng darauf gehalten
werden, daß das Aversum, welches der Gemeinderat
für Stellung einer brauchbaren Rechnung nebst Neben-
arbeiten ausgeworfen hat, in vollem Betrage an den
Geschäftsfertiger ausbezahlt wird. Sehr zu tadeln
wäre es, wenn die Rechnung an den „Wenigstneh-
menden“ vergeben würde, wie dies da und dort schon
vorgekommen ist. Ein solches Verfahren könnte mit
den hinsichtlich der Höhe der Entschädigung getroffenen
Festsetzungen des Gemeinderats in keiner Weise in
Einklang gebracht werden, ganz abgesehen davon, daß
es das Ansehen derjenigen, die den Restbetrag für
sich zurückbehalten, außerordentlich schädigen würde.
Wenn der Rechnungssteller für die mit der Rechnungs-
stellung zusammenhängenden Gänge des Rechners oder
für sonstige zu den Obliegenheiten des Geschäftsfert-
tigers gehörige Arbeiten einen angemessenen Betrag
dem Rechner freiwillig überläßt, so dürfte dies nicht
zu beanstanden sein.

**Ueber das Sparkassenwesen im Seekreis ins-
besondere im Amtsbezirk Konstanz.**

Im Amtsbezirk Konstanz bestehen derzeit 6 Spar-
kassen und zwar in Konstanz, Gottmadingen, Boh-
lingen, Radolfzell, Reichenau und Singen.

Die Einlagebestände und Reservefonds dieser
Kassen betragen Ende 1902 bei der Sparkasse

Konstanz	6,817,000 Mk. Einl.	385,000 Mk. Res.
Radolfzell	7,947,000 " "	426,000 " "
Singen	3,321,000 " "	154,000 " "
Reichenau	935,000 " "	20,000 " "
Bohlingen	506,000 " "	12,800 " "
Gottmadingen	547,000 " "	7,900 " "
Sa.	20,073,000 " "	1,005,700 " "

Die Zahl der Einleger dieser 6 Kassen beträgt
15 330.

Konstanz, Bohlingen und Gottmadingen sind
Stadt- bzw. Gemeindeparkassen und stehen unter
Stadt- bzw. Gemeindegarantie. Hinsichtlich der wei-
teren Sparkassen, die zu Bezirksparkassen umgewan-
delt wurden bzw. werden, dürften nachstehende Mit-
teilungen unseren Lesern Interesse bieten:

Bezirks-Sparkasse Singen.

Auf welchen Grundlagen diese Sparkasse mit
Wirkung vom 1. Januar 1902 ab in eine Bezirks-
sparkasse umgewandelt wurde ist zwar auf S. 298
dieser Zeitschrift näher ausgeführt, wir wollen aber
der Vollständigkeit dieser Ausführungen wegen noch-
mals darauf zurückkommen.

Vorangeschicht wird, daß die im Jahre 1884
gegründete Sparkasse Singen weder ein Verwaltungs-
gebäude, noch sonstige Grundstücke und Gebäude besitzt
und der Reservefond derselben auf 1. Januar 1902
sich auf rund 100 000 Mk. berechnet hat.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse hat nach ein-
gehender und wohlwollender Prüfung des von den
Nachbargemeinden ausgesprochenen Antrags auf Grün-
dung einer Verbandssparkasse die Bedingungen für den
Eintritt in den Verband festgesetzt wie folgt:

a) Entrichtung eines Eintrittsgeldes im Betrage
von 4 Mark pro 1000 Mark Steuerkapital, wobei
das gesamte staatssteuerpflichtige Steuerkapital für
1901 (die Kapitalrentensteuerkapitalien zu einem Zeh-
tel berücksichtigt) zu Grunde gelegt werden soll. Dieses
Eintrittsgeld soll bei der Sparkasse Singen aufgenom-
men, vom 1. Jan. 1902 ab mit 5 Proz. verzinst und
in der Folge mit zufallenden Sparkassenüberschüssen
wieder abgetragen werden.

b) Vom 1. Januar 1902 ab sind von den sich ergebenden Ueberschüssen alljährlich der Gemeinde Singen vorweg zuzuwenden:

1. der Betrag von 1000 Mark für die höheren Schulen in Singen und

2. die 5-prozentigen Zinsen aus dem Betrage, der nach Abzug des auf die Gemeinde Singen entfallenden Eintrittsgeldes vom Reservefond sich ergibt. (100 000 weniger 30 000 gleich 70 000 Mk. 5 Proz. hieraus gleich 3500 Mark).

Nachdem zunächst die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, hierauf der Bürgerausschuß der Gemeinde Singen und zuletzt die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse der aufzunehmenden Orte den Beitritt unter den bezeichneten Bedingungen sowie den für den Verband maßgebenden Statutenentwurf einstimmig genehmigt hatten, wurde seitens des Bezirksamts an Großh. Ministerium des Innern Vorlage erstattet. Letzteres hat unterm 12. Dezember 1901 den Statutenentwurf un verändert genehmigt und dabei auch betreffs der Kapitalaufnahmen den Beschlüssen derjenigen Gemeinden, deren Eintrittsgeld den Betrag von 6000 Mark übersteigt, die Staatsgenehmigung erteilt.

Nach dieser Neuregelung werden sich die Verhältnisse der Sparkasse Singen vom 1. Januar 1902 ab aller Voraussicht nach gestalten, wie folgt:

Der Reservefond berechnet sich auf 1. Januar 1902 — wie oben bereits erwähnt — auf rund 100 000 M.

Hieran ab, das bar in der Kasse belassene Eintrittsgeld der Gemeinde Singen mit 30 000 M.

Verbleiben restlich 70 000 M.

Hiezu treten die Eintrittsgelder und zwar Gemeinde

Singen	(St. 7499450)	30000	Mk.
Arten	(" 3380960)	13520	"
Biethingen	(" 819680)	3280	"
Friedingen	(" 1199170)	4800	"
Beuren	(" 654800)	2620	"
Hausen	(" 427440)	1710	"
Mielasingen	(" 2704030)	10820	"
Worbtingen	(" 1540880)	6160	"
	(St. 18226410)	72910	"
		142910	Mk.

Das Vermögen der Kasse stellt sich hiernach im Ganzen auf 142 910 Mark, in welchem Betrage dasselbe den gesetzlichen Reservefonds (5 Prozent des Guthabens der Einleger) erreicht hat, so daß die nach dem 1. Januar 1902 sich ergebenden Ueberschüsse unter die beteiligten Gemeinden verteilt werden könnten.

Angenommen die Ueberschüsse des Jahres 1902 — einschließlich der Zinsen aus den Eintrittsgeldern — erreichen die Summe von rund 16 500 M.

Hieran wären dann abzuziehen:

a. Nach § 30 der Satzungen 15 Proz. gleich rund 2500 M.

(15 Proz. des jährlichen Ueberschusses sollen dem Reservefond zugeschlagen werden bis derselbe 10 Proz. des Guthabens der Einleger beträgt).

b. Ferner die der Gemeinde Singen vorweg zuzuwendenden Beträge und zwar:

1. für höhere Schulen 1000 M.

2. 5 Proz. aus 70 000 M. = 3500 M.

Zusammen 7000 M.

Ueber die restlichen 9500 M.

könnte zu Gunsten der Verbandsgemeinden verfügt werden.

Diesen Betrag der Verteilungs-Berechnung zu Grunde gelegt, würden auf die Gemeinde Arten mit einem Steuerkapital von 3381 000 Mark entfallen rund 1760 M.

Die Gemeinde Arten würde damit verrechnen:

a. Die 5-prozentigen Zinsen aus dem Eintrittsgelde (13 520 Mark) für 1902 mit 676 M.

b. durch Abzug am Eintrittsgeld 1084 M.

Zusammen 1760 M.

Das Eintrittsgeld beträgt im Ganzen 13 520 M.

Hieran ab den verrechneten Betrag mit 1084 M.

Verbleibt restlich Eintrittsgeld 12 436 M.

Die Gemeinden werden auf diese Weise Mitglied der Verbandskasse ohne wirkliche Leistungen aus Gemeindemitteln.

Seitens der Gemeinden wird nach Ausstellung entsprechender der Sparkasse zu behändigender Schuldurkunden über den Betrag des Eintrittsgeldes letzteres im Kassenbuch für 1902 in Einnahme u. Ausgabe durchgeführt u. in der Gemeinderrechnung unter den §§ 17 u. 39 Abt. II B. verrechnet, während die Sparkasse ihrerseits die Eintrittsgelder unter § 6 in Einnahme und auf den Namen der betr. Gemeinden unter § 29 in Ausgabe stellt.

Die Erwartungen, die in bezug auf die Entwicklung der Kasse an die Neugründung s. Zt. geknüpft wurden, sind insofern eingetroffen, als der Einlagenbestand 1902 um 600 000 Mark und 1903 um ein u. 700 000 Mk., also um Summen sich erhöht hat, mit denen man nicht zu rechnen wagte.

Noch einige Jahre solcher Entwicklung und es wird statt des vorher erwähnten Betrages von 9500 Mark der **doppelte** Betrag verteilt werden können.

Bezirks-Sparkasse Reichenau.

Diese Kasse wurde im Jahre 1892 als Ortssparkasse gegründet und mit Wirkung vom 1. Januar 1903 in eine Bezirkssparkasse umgewandelt. Die beteiligten Gemeinden — Reichenau selbst nicht ausgenommen — zahlten ein einmaliges Eintrittsgeld im Verhältnis der staatssteuerpflichtigen Steuerkap. im Gesamtbetrage von 28 680 M., so daß unter Zuschlag des bereits vorhandenen Reservefonds mit 15 783 M., der letztere auf seinen gesetzlichen Mindestbetrag gebracht ist.

Von dem Eintrittsgeld entfallen auf die Gemeinde

	Steuerkapital	Eintrittsgeld
Allensbach	1,313,814 Mk.	3,675 M.
Dettingen	1,357,462 "	3,797 "
Dingelsdorf	782,631 "	2,190 "
Freudenthal	220,730 "	618 "
Holzen	267,224 "	748 "
Kaltbrunn	568,613 "	1,590 "
Langenrain	587,173 "	1,642 "
Reichenau und	2,168,595 "	6,066 "
Wollmatingen	2,968,417 "	8,304 "
	zus. 10,234,659	28,630

Der Anteil der einzelnen Gemeinden kann in bar eingelegt werden oder auf Verlangen wird derselbe von der Sparkasse Reichenau gegen 5-prozentige Verzinsung vorgeschossen und von den an die bürgenden Gemeinden voraussichtlich zur Verteilung gelangenden Sparkassenüberschüssen allmählig getilgt. Von letzteren Ueberschüssen erhält die Gemeinde Reichenau den

5-prozentigen Anteil aus dem zur Zeit der Gründung vorhandenen Reservefond von 15 783 Mark gleich 790 Mark zum Voraus.

Für die Haftbarkeit der genannten Gemeinden ist das Staatssteuerkapital der letzteren maßgebend.

Bezirks-Sparkasse Radolfzell.

Die Sparkasse Radolfzell wurde im Jahr 1855 als städtische Sparkasse gegründet und wird nun mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab in eine Bezirks-Sparkasse umgewandelt. Die diesbezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen sind bereits erwirkt und wird sich der neu gegründete Verband zusammensetzen aus den unten näher bezeichneten 20 Gemeinden. Die Umwandlung in eine Bezirks-Sparkasse vollzieht sich im wesentlichen auf denselben Grundlagen wie bei Singen. Die für die Verbandsgründung maßgebenden Bedingungen lauten wörtlich:

§ 1. Die in den Verband aufzunehmenden Gemeinden entrichten ein Eintrittsgeld im Betrage von 4 Mark pro 1000 Mark Staatssteuerkapital, das Kataster für 1903 zu Grunde gelegt. Dieses Eintrittsgeld soll bei der Sparkasse Radolfzell aufgenommen werden. Eine Verzinsung seitens der beigetretenen Gemeinden findet nicht statt.

Die Abtragung dieses Eintrittsgeldes soll in der Art erfolgen, daß die alljährlich den eingetretenen Gemeinden nach Maßgabe des jeweiligen Staatssteuerkapitals zufallenden Sparkassenüberschüsse aufgerechnet, d. h. mit dem Eintrittsgeld verrechnet werden. Der Verteilung der Überschüsse ist das Kataster desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, aus welchem die Überschüsse herrühren, also z. B. Überschüsse aus 1904 nach dem Kataster von 1904. Das erwähnte Kataster soll auch für den Fall maßgebend sein, daß unter dem zu verteilenden Betrage noch Überschüsse aus den Vorjahren enthalten sind.

Ob der sich ergebende Jahresüberschuß im vollen Betrage verteilt oder ob hievon zunächst ein entsprechender Betrag dem Reservefond überwiesen werden soll, wird der Beschlußfassung des Verbandsausschusses anlässlich der Bestimmung über Verteilung der Überschüsse vorbehalten.

§ 2. Vom 1. Januar 1904 ab sind von den sich ergebenden Überschüssen der Stadtgemeinde Radolfzell alljährlich vorweg zuzuweisen:

- | | |
|--|-----------|
| a. für Unterhaltung der Realschule | 5000 M. |
| b. für Unterhaltung der Dampfschiffahrt auf dem Untersee oder eines ähnlichen Verkehrsmittels | 1000 M. |
| c. 4 Proz. Zins aus dem für die Gemeinde Radolfzell vorbehaltenen Betrag aus dem derzeitigen Vermögen der Sparkasse mit 350 000 M. | 14 000 M. |
| Zusammen | 20 000 M. |

§ 3. Die in den Verband aufgenommenen Gemeinden übernehmen die Garantie nur für die vom 1. Januar 1904 ab eingegangenen Rechtsgeschäfte. Für die vor dem 1. Januar 1904 abgeschlossenen Geschäfte haftet in erster Linie der für die Gemeinde Radolfzell vorbehaltene Vermögensbetrag (ausschließlich des Eintrittsgeldes) in zweiter Linie die Stadtgemeinde Radolfzell.

§ 4. Sollte sich ausnahmsweise an zu verteilenden Überschüssen ein geringerer Betrag als 30 000 Mark ergeben, so erhält die Gemeinde Radolfzell vom zwei Drittel, die sämtlichen Verbandsorte ein Drittel derjenigen Summe, die nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt werden darf.

§ 5. Der Umfang der Garantie der Verbandsgemeinden bestimmt sich lediglich nach der Höhe des anrechnungsfähigen Staatssteuerkapitals (vergl. § 7), da das letztere auch für die Verteilung der Überschüsse

sowie für Berechnung der Eintrittsgelder die Grundlage bildet.

§ 6. Das von den Verbandsgemeinden zu erhebende Eintrittsgeld beziffert sich im Ganzen auf 120 020 Mark. Mit Rücksicht darauf, daß infolge der im Lauf befindlichen Neueinschätzungen — betr. die Grundstücks- und Häuserwerte — in den nächsten Jahren eine wesentliche Verschiebung in den Staatssteuerkapitalien eintreten wird, kann die Festsetzung des Eintrittsgeldes nach Maßgabe des 1903er Katasters nur eine vorläufige sein. Nach Bekanntwerden der auf Grund der Neueinschätzung gebildeten neuen Steuerkapitalien sind nämlich diese — von den jährlichen Ab- und Zugängen abgesehen — für die Zukunft bei der Verteilung von Überschüssen sowohl wie hinsichtlich der Garantieleistung maßgebend. Um nun hinsichtlich des Eintrittsgeldes einen gerechten Ausgleich zu schaffen, soll eine den bereits jetzt vorhandenen, aber erst in einigen Jahren im Kataster zum Ausdruck kommenden Wertverhältnissen entsprechende Neuregelung der Eintrittsgelder statifinden in der Art, daß die Gesamtsumme des Eintrittsgeldes mit 120 020 Mark unter die Verbandsgemeinden nach Maßgabe des erstmals auf Grund der Neueinschätzung gefertigten Katasters verteilt wird, so daß alle Verbandsgemeinden möglichst zu gleicher Zeit die Überschüsse in bar erhalten.

§ 7. Bezüglich der Gemeinde Dehningen und Wangen wird folgendes vereinbart:

Diese beiden Gemeinden stehen bis jetzt mit der Sparkasse Radolfzell in einem nur geringen Verkehr, so daß das Steuerkapital dieser Gemeinden nicht in vollem Betrage in Berechnung gezogen werden kann. Auf Grund der bisherigen Beteiligung am Umfage wird für Dehningen ein Steuerkapital von 500 000 Mark, für Wangen ein solches von 1 000 000 Mark in Berechnung gezogen. Ergiebt der künftige Verkehr mit diesen Gemeinden eine Steigerung von jeweils mindestens 20 Prozent der jetzigen Verkehrssumme — diese beträgt für Dehningen 135 000 Mark und für Wangen 190 000 Mark — so hat eine dieser Steigerung entsprechende höhere Aufnahme des Steuerkapitals zu erfolgen. Das aus diesem Steuerkapitalzuwachs zu berechnende Eintrittsgeld berechnet sich ebenfalls auf 4 Mark pro 1000 Mark Steuerkapital.

§ 8. Die im Verbandsgebiet liegenden abgeordneten Gemarkungen bleiben bei Gründung der Bezirks-Sparkasse außer Betracht.

§ 9. Bei Vermeidung des Ausschlusses darf keine der aufgenommenen Gemeinden eine eigene Sparkasse gründen.

§ 10. Die Sparkasse führt vom 1. Januar 1904 ab den Namen „Bezirks-Sparkasse Radolfzell“.

§ 11. An den Bedingungen unter § 2 kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgerausschusses der Stadtgemeinde Radolfzell etwas geändert werden.

§ 12. Der Verwaltungsrat wird, wie bisher aus Einwohnern der Gemeinde Radolfzell gebildet. Die Verbandsgemeinden sollen ihre Vertretung im Verbandsausschuß finden, der aus dem jeweiligen Bürgermeister der zum Verband gehörenden Orte gebildet wird. Um die Beteiligung der Gemeinden an der engeren Verwaltung zu einer allgemeineren zu gestalten, soll zu jeder Sitzung des Verwaltungsrats ein Mitglied des Verbandsausschusses — wenn geboten auch mehrere eingeladen werden. Die Eingeladenen haben beratende Stimme. Die Gebühren der Eingeladenen trägt die Sparkasse.

§ 13. An der Amtsdauer und dem Dienstverhältnis der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der sämtlichen Beamten und Bediensteten wird durch diese Neuregelung nichts geändert, indem nur eine

Erweiterung der Kasse hinsichtlich der Gemeindebürgerschaft eintritt, also eine Auflösung nicht stattfindet.

§ 14. Die Städt. Sparkasse Radolfzell verpflichtet sich, den Reservefond auf den Betrag zu ergänzen, der nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Abschluß auf 31. Dezember 1903 vorhanden sein soll.

Diese Ergänzung erfolgt:

a. mit dem Eintrittsgeld im Betrage von 47870.— M.
 b. mit dem nach lit. b des § 2 dieser Bedingungen eingeworfenen Betrag

350000.— M.

397870.— M.

c. der noch weiter erforderliche Betrag wird den Ueberschüssen der Jahre 1902/03 entnommen.

Der Zuschuß nach lit. c ist unverzinstlich, wird aber von der Sparkasse gleichfalls als Vermögen für die Stadtgemeinde Radolfzell bestimmt. Dieser Zuschuß kann f. Zt., wenn die Eintrittsgelder nach den Staatssteuerkapitalien, welche auf Grund der Neueinschätzung gebildet werden — vgl. § 6 dieser Bedingungen — umgerechnet sind, zur Zahlung des Eintrittsgeldes, welches die Stadtgemeinde Radolfzell alsdann etwa nachzuzahlen hat, verwendet werden.

§ 15. Da eine Auflösung nicht stattfindet, deshalb von einem Uebergang des vorhandenen Vermögens (Liegenschaften, Inventar usw.) an eine neue Kasse nicht gesprochen werden kann, gelangt das sich auf 31. Dezember 1903 ergebende Vermögen der Sparkasse ohne weiteres in den Besitz der erweiterten Kasse. Wird später einmal die Sparkasse aufgelöst, so soll die Stadtgemeinde Radolfzell den von der Sparkasse Radolfzell für sie vorbehaltenen Betrag mit Mark 350 000.— und die nach § 14 c dieser Bedingungen eingeworfene Summe, soweit dieselbe nicht als Nachzahlung für Eintrittsgeld verwendet worden ist, zuerst ausbezahlt erhalten. (Vergl. § 3).

§ 16. Unter den vorstehenden Bestimmungen sollen nachgenannte Gemeinden in den Verband aufgenommen werden:

	Steuerkapital	Eintrittsgeld
1. Bantholzen	649,275	2600
2. Böhringen	1,918,240	7680
3. Gaienhofen	525,835	2110
4. Güttingen	918,680	3680
5. Gundholzen	368,110	1480
6. Hemmenhofen	542,450	2170
7. Horn	548,265	2200
8. Isznang	304,310	1220
9. Liggeringen	967,690	3870
10. Markelfingen	847,795	3400
11. Möggingen	527,520	2100
12. Moos	431,895	1730
13. Dehnungen	500,000	2000
14. Radolfzell	11,965,095	47870
15. Schiemen	753,330	3020
16. Ueberlingen a. N.	1,041,060	4170
17. Wangen	1,000,000	4000
18. Weiler	446,750	1790
19. Bettmann	147,845	600
20. Steißlingen	4,298,070	17200
21. Stähringen	1,281,030	5120
	<u>29,983,245</u>	<u>120020</u>

Von den
 Gemeinden des Amtsbezirks Konstanz haben nach
 dem gesagten 3 Gemeinden eigene Sparkassen
 (Konstanz, Bohlringen und Gottmadingen), wäh-
 rend einverleibt sind 3
 dem Bezirks Sparkassenverb. Singen 7
 dem Bezirks Sparkassenverb. Reichenau 9
 dem Bezirks Sparkassenverb. Radolfzell 18
 Gemeinden.

Die weiteren

37
 5

Gemeinden (Altmannsdorf, Büdingen, Gailingen, Randegg und Litzelstetten) konnten sich bis jetzt nicht entschließen, einem der genannten Verbände beizutreten.

Wie an anderer Stelle dieser Zeitschrift bereits betont wurde, wird der Geschäftsverkehr der Sparkassen des Seckreises durch die überaus starke Konkurrenz seitens der benachbarten schweizerischen Geldinstitute erheblich beeinträchtigt. Die bei dieser Konkurrenz für unsere Sparkassen besonders in Betracht kommenden ganz an der bad. schweiz. Grenze gelegenen Sparkassen Stein, Steckborn, Eichenz, Dießenhofen und Ransjen haben in den abgelaufenen 20—30 Jahren einen von den Gründen jedenfalls selbst nie geahnten Aufschwung genommen, obwohl diese Kassen beim Mangel größerer Nachbargemeinden genötigt sind, ihren Geschäftsverkehr nach der bad. Seite auszudehnen. In der Tat verdanken denn auch diese Kassen ihren Aufschwung vorwiegend der Tätigkeit bad. Gemeindebürger (vgl. Agenten), die es sich zur Aufgabe machen, Geldgeschäfte ihrer Mitbürger (Kaufschillinge, Hypotheken etc.) gegen Entgelt nach der Schweiz zu vermitteln. Zieht man in Betracht, daß die genannten 5 Kassen derzeit über einen Aktivbestand von rund 35 Mill. Fr. verfügen, aus denen sie einen Reingewinn von jährlich rund 200 000 Fr. erzielen, wovon auf den Geschäftsbetrieb mit bad. Gemeinden wohl über 70 000 Fr. entfallen, so wird man die Schaffung von Interessenverbänden gedachter Art vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus nur lebhaft begrüßen können. Es wird dadurch erreicht werden, daß der Geldverkehr sich mehr als bisher unseren Sparkassen zukehrt, die ja in erster Reihe dazu berufen sind, die Geldbedürfnisse der in ihrem Geschäftsbereich wohnenden Landwirte und Gewerbetreibenden zu befriedigen; es wird aber auch ferner erreicht werden, daß die aus diesem Geldverkehr resultierenden Reingewinne größtenteils dahin wieder zurückfließen, wo dieselben herrühren.

Die Sparkassen des Oberlandes rechnen auf einen Aktivbestand von einer Million einen Reingewinn von rund 4000 Mark (die schweiz. Kassen bei ihrer größeren Bewegungsfreiheit auf 5—6000 Fr. pro Million Fr.), es ist deshalb in bezug auf die zu erzielenden Reingewinne die Höhe des Aktivbestandes von besonderer Wichtigkeit. Eine Steigerung des Umsatzes ist bei den angegebenen Zahlenverhältnissen bei allen in Frage kommenden Sparkassen möglich, wenn die Verbandsgemeinden einmütig zusammenwirken. Die letzteren vertreten neben den Interessen der Sparkasse ihr eigenes, sie vertreten aber auch ein höheres nationales Interesse, wenn sie darauf hinwirken, daß die Gelder der Gemeinden und ihrer Einwohner möglichst im eigenen Lande bei der eigenen Sparkasse nutzbringend angelegt und auch die im Wirtschaftsbetrieb nötigen Gelder bei dieser Kasse aufgenommen werden. Mögen die oben bezeichneten von der Staatsbehörde (dem Bezirksamt Konstanz) mit allem Nachdruck geförderten Verbandsgründungen eine solche Steigerung des Umsatzes zur Folge haben, die eine rasche Abrechnung der Eintrittsgelder und eine baldige Auszahlung von Ueberschüssen in bar an die Gemeinden ermöglicht.

Ueber die Bedingungen, unter welchen sich die Umwandlung der Sparkasse Stockach in eine Verbandskasse mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab vollzieht, wird Näheres in folgender Nr. mitgeteilt werden.

Zur gefl. Beantwortung in der Zeitschrift stelle ich unter Darlegung des Sachverhalts folgende Anfrage und zwar:

Sachbestand:

I. Der Spitalfond verkauft an N. N. ein Grundstück und sieht unter anderem zur Sicherung des Kaufschillings in den Bedingungen in § 5 und 6 vor:

§ 5. Der Kaufpreis ist vom Tage des Uebergangs an mit 4 1/2 Prozent zu verzinsen, die ungerade Summe sofort bei der Uebergabe bar, der Rest in gleichen Jahresterminen zu je 100 Mark bis zur völligen Abtragung der Schuld zu bezahlen.

Auch frühere Abzahlung des Kaufschillings in größeren Beträgen ist gestattet.

§ 6. Der Käufer verpflichtet sich unter Mitwirkung seiner Ehefrau dem Spitalfond bei der Auflassung für den Kaufpreis nebst Zinsen und Kosten an dem verkauften Grundstück an erster Stelle Sicherungshypothek zu bestellen. Auch ist von dem Käufer ein zahlungsfähiger Bürge und Selbstschuldner zu stellen, der bis zur völligen Abzahlung der Kaufpreisschuld und für die bis dahin laufenden Zinsen verhaftet bleibt.

Derselbe hat den Kaufvertrag mitzuunterzeichnen. Das Bezirksamt N. glaubt mit Rücksicht auf diese beiden §§ 5 u. 6 Anstand zur Genehmigung des Kaufabschlusses nehmen zu müssen unter folgender Begründung:

„Die Anlage von Stiftungsgeldern gegen Bürgschaft ist gemäß § 49 Stift.-R.-Anw. unter allen Umständen verboten und auf Unterpfand (Kaufschillings-Darlehen) nur bei Gewährung doppelter Sicherheit gestattet. Es müßte also an den Kaufpreis sofort soviel bar bezahlt werden, daß letzteres der Fall ist.“

Die Anwendung des § 49 Stift.-R.-Anw. in dieser Form auf Verkäufe scheint uns irrig zu sein, da sonst Stiftungen nur verkaufen könnten, wenn entweder die Hälfte des Kaufpreises bar bezahlt oder der doppelte Wert des verkauften Objekts als Pfand gegeben wird.

Ich bitte um gefl. Ansichtsäußerung.

Ferner:

II. Ist es zulässig, wenn Submission überhaupt nicht stattfindet, daß die Uebertragung von Lieferungen und Herstellungen für Stiftungen davon abhängig gemacht werden darf, daß die Lieferanten sich in das Orts-Bürgerrecht eingekauft haben? Daß also nur solche, die Bürger sind, Lieferungen für die Stiftungen erhalten können?

Antwort.

Zu I.: Die oben beschriebene Sicherung der Kaufpreisforderung entspricht dem, was bei Veräußerung domänenararischen Grundstücken zu bedingen ist.

Diese Bedingungen — vergl. Verordnungsblatt der Domänenverwaltung 1894 Nr. 21 oder landwirtsch. Wochenblatt 1894 Nr. 32 — sollen auch der Veräußerung von Stiftungsgütern zu Grunde gelegt werden: Erlaß des Verwaltungshofs vom 28. Januar 1897 Nr. 5604.

Die Verkaufsbedingungen des Spitalfonds N. können hiernach von der Aufsichtsbehörde nicht wohl beanstandet werden.

Die Vorschriften über Kapitalanlagen in §§ 49 der „Anleitung“ sind hier nicht anwendbar.

Zu II.: Eine von der Regel — § 46 Abs. 2 der „Anleitung“ — abweichende Art der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für Stiftungen ist nach Absatz 3 daselbst nicht ausgeschlossen. Es sind aber die Gründe für die Abweichung von der Regel im Satzungsprotokoll anzugeben.

Ob eine solche Beschränkung des Wettbewerbs im Interesse der Stiftung liegt, ist freilich eine andere Frage.

Anfrage I.

Nicht selten tritt anlässlich von Kassensituationen bei Sparkassenrechnern die Notwendigkeit ein, die Ausstandsliquidationen auch auf Gemeinden auszudehnen, die in benachbarten Amtsbezirken gelegen sind. Muß nun in solchen Fällen das in Frage kommende Bezirksamt vorher verständigt werden?

Anfrage II.

Wer hat nach Vornahme einer Holzversteigerung die Loszettel zu fertigen, der Ratschreiber oder der Gemeindevorsteher?

Zu Anfrage I.

Wenn auch eine gebietende Vorschrift dieser Art nicht besteht, so wird sich doch eine vorherige Benachrichtigung des betr. Bezirksamts, soweit immer thunlich, empfehlen.

Mfr.

Zu Anfrage II.

Es wird zu unterscheiden sein, ob die sogenannten Loszettel lediglich der Legitimation des Holzkäufers bei Abholung des ersteigerten Holzes dienen oder sich auch gleichzeitig als Forderungszettel darstellen. Im ersteren Falle wird deren Fertigung ausschließlich Sache des Ratschreibers sein. Sind die Loszettel auch Forderungszettel, so kann sich der Gemeindevorsteher deren Fertigung nicht entziehen. In einem solchen Falle wird der Gemeinderat zu bestimmen haben, wem die Fertigung obliegt; vgl. § 57 G.-D.

Mfr.

Stiftungswesen.

Armen- bzw. Stipendienstiftung.

Im Jahre 1896 verstarb in B. ein jüdischer Kaufmann, welcher in seinem Testamente Folgendes anordnete:

„Zur Gründung eines jüdischen Spitals bestimme ich die Summe von 1000 Mk. Dieser Fond soll die Anregung für ein jüdisches Spital an hiesiger Plage geben und sollen die Zinsen so lange hinzugeschlagen werden, bis sich die hinreichende Summe hierfür gebildet hat.“

Sollten jedoch im Laufe von 10 Jahren nicht weitere Gaben resp. Stiftungen dazu kommen, so soll von diesem Zeitpunkt an das Kapital mit den aufgelaufenen Zinsen ein Fond bilden, aus dessen Zinsen in erster Reihe aus meiner und der meiner Frau Familie ein Junge, der sich dem Torah-Studium widmet, durch jährliche Beiträge unterstützt werden.“

Auf Nachsuchung der Staatsgenehmigung hat das Gr. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 20. Mai 1896, Nr. 14944, Nachstehendes verfügt:

„Der mit diesen Bestimmungen errichteten weltlichen Stiftung wird im Benehmen mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die staatliche Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß dieselbe zunächst als örtliche Stiftung für Wohltätigkeit vom Gemeinderat B. zu verwalten und sofern der erste Zweck — Gründung eines jüdischen Spitals — innerhalb 10 Jahren nicht zur Verwirklichung kommen sollte, als Stiftung für den Unterricht (Stipendienstiftung) anzusehen und als Landesstiftung zu behandeln sei (§ 32 des Stiftungsgesetzes) und in die Verwaltung und Aufsicht der hierzu berufenen Behörden (§ 4 der landesh. Verordnung vom 18. Mai 1870, Ges.-Bl. S. 459) überzugehen habe. Gegen die Rechnungsführung im Anhang der Wertheimer'schen Armenstiftung hat der

Großh. Verwaltungsrat für solange, als die Stiftung Orisstiftung ist, laut Bericht vom 17. ds. Mts. Nr. 16636 nichts zu erinnern gefunden.“

Ueber den Begriff „Familienstiftungen“.

Ein im Jahre 1887 in B. verstorbener Rentner hat in seinem Testament Folgendes bestimmt:

„Von meinem Vermögen sollen nach meinem Tode 1200 Mk. zu einer Stiftung zinstragend angelegt werden, und die Zinsen alljährlich an hiesige israelitische Armen, vorzüglich an arme Familienangehörige verteilt werden. Die Verteilung soll zur einen Hälfte am Jahrestage des Todes meiner Frau, und die andere Hälfte am Jahrestage meines Todes stattfinden. Von den Zinsen gehen jedoch 6 Mk. ab, welche derjenige erhalten soll, welcher an den beiden Jahrestagen das Katastr. und Schiurgelb verrichten muß. Die Verwaltung dieser Stiftung hat ein Mitglied meiner Familie für alle Zukunft unentgeltlich zu besorgen.“

Zu dieser Stiftung wurde die Staatsgenehmigung mit der Bitte nachgesucht, daß die Bestimmung bezüglich der Verwaltung beibehalten werden möge. Hierauf hat das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 5. April 1887 Nr. 6382 erwidert:

„Die von A. B. mit letztwilliger Verfügung errichtete Stiftung ist nicht ausschließlich, sondern nur vorzugsweise dem Vorteile von Angehörigen bestimmter Familien gewidmet. Sie stellt sich also nach §§ 12 und 36 des Stiftungsgesetzes nicht als eine Familienstiftung, sondern als weltliche Orisstiftung mit dem Zweck der Unterstützung Armer einer bestimmten Konfession dar. Die von dem Stifter getroffene Bestimmung über die Verwaltung der Stiftung ist somit nach §§ 7 und 14 des Stiftungsgesetzes unwirksam; es könnte aber der Absicht des Testators dadurch Rechnung getragen werden, daß der Armenrat (§ 15 Ziff. 1 des angeführten Gesetzes) über die Verteilung der Stiftungserträge jeweils das betreffende Familienhaupt zu Rate zöge. Dem Kaufmann D. W. ist in diesem Sinne Eröffnung zu machen, auch der erforderliche Antrag des Gemeinderats zu erheben und hierauf die Akten mit eigener Äußerung wieder vorzulegen.“

Nachdem sowohl das derzeitige Familienhaupt als auch der Gemeinderat sich mit dem Vorschlag des Ministeriums einverstanden erklärten, wurde der Stiftung nachträglich die Staatsgenehmigung erteilt.

Haftung der Gemeinden für ihre Sparkassen.

Der Grundsatz, daß die Gemeinden für die von ihnen gegründeten Sparkassen mit ihrer ganzen Steuerkraft einstehen, hat uns in Deutschland noch niemals im Stich gelassen, und wir haben daher eigentlich gar keinen Anlaß, über irgend welche Eventualitäten zu theoretisieren. Immerhin ist es aber von Interesse, daß in anderen Staaten diese Frage nicht als eine bloße Doktorfrage angesehen, sondern ernsthaft erörtert wird, und wir geben daher die Auslassungen eines schweizerischen Juristen wieder: Bei Besprechung des Jahresberichtes der Spar- und Leihkasse Stein am Rhein (Kanton Schaffhausen) hat die „Neue Zürcher Zeitung“ es bemängelt, daß der Garantiefonds nur 200 000 Fr. und der Reservefonds nur 194 120 Fr. betrage. Demgegenüber hat die Verwaltung der Spar- und Leihkasse (Morgenblatt vom 31. Juli) bemerkt, nach den neuen Statuten leiste die Einwohnergemeinde Stein am Rhein nebst den angesammelten Reserven von 227 464 Fr. noch eine „unbeschränkte Garantie“. Es wäre (obgleich natürlich

die Frage bei dem in Rede stehenden Institut keineswegs etwa besonders aktuell ist) eine interessante Rechtsfrage, welche realisierbare Aktiven der Einwohnergemeinde Stein eventuell für die Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse haften. Was heißt das, die Einwohnergemeinde biete eine unbeschränkte Garantie? Will dies etwa sagen, jeder Einwohner der Gemeinde Stein am Rhein haften mit seinem Privatvermögen für die Schulden der Spar- und Leihkasse? Gewiß nicht. Für diese Schulden haftet nur die juristische Person der Einwohnergemeinde Stein am Rhein. Als die Einwohnergemeinde Winterthur außer Stande war, die Zinsen für die Obligationenanleihen (die Stadt hatte die Garantie für Zins und Kapital gegenüber den Obligationen-Inhabern eingegangen) zu bezahlen, da hat niemand die Rechtsansicht vertreten, die der Einwohnergemeinde Winterthur angehörenden Bürger haften nun privatim für die Verzinsung und Rückzahlung des Obligationenkaptals der ehemaligen Nationalbahn. Vielmehr wurde angenommen, die Aktiven der Stadtgemeinde können von den Gläubigern realisiert werden, wobei aber die Rechtsanschauungen auseinander gingen, was alles vergantet werden könnte. Die Zulässigkeit einer Verwertung der öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, wie des Stadthauses, der Schulhäuser etc., wurde damals von den Juristen mit Recht verneint. So haften die Angehörigen der Einwohnergemeinde Stein am Rhein also nicht für die Schulden der Spar- und Leihkasse; es haftet nur die juristische Person der Einwohnergemeinde und zwar faktisch nur insoweit, als sie Vermögen besitzt, das sich zu gunsten der Gläubiger der Spar- und Leihkasse verwerten ließe. Hierin und in nichts anderem besteht offenbar die „unbeschränkte Garantie“ der Einwohnergemeinde. Die Stadt Stein am Rhein besitzt ein großes Bürgergut, namentlich wertvolle, ausgedehnte Wälder. Das Bürgergut gehört aber wahr-scheinlich nicht der Einwohnergemeinde. Anteil an den Nutzungen des Bürgerguts haben nur die Bürger, nicht auch die Einwohner (niedergelassenen Kantonsbürger und Kantonsfremden). Es ist jedenfalls von Bedeutung, ob das Bürgergut der Stadt Stein für die Schulden der Einwohnergemeinde, mit anderen Worten für die Schulden der Spar- und Leihkasse, welche eine Abteilung der Einwohnergemeinde bildet, haftet. Hierüber wäre eine Auskunft interessant. Haftet die städtischen Bürgergüter nicht, so dürfte die Erwähnung der Aktiven nicht überflüssig sein, auf welche die Gläubiger der Kasse eventuell greifen können. Noch andere Gemeinden des Kantons Schaffhausen, z. B. Hallau, besitzen ebenfalls Sparkassen. Die hier besprochene Haftungsfrage der Gemeinden hat daher eine grundsätzliche Bedeutung. („Sparkasse“.)

Bürger Nutzen des Pfründe-Inhabers oder der Pfründe?

Zunächst ist zu erörtern, ob der von der Pfarrei A. erhobene Anspruch auf Bürger Nutzen ausschließlich auf öffentlichen Rechtsmitteln beruht und deshalb in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beurteilen oder ob dieser Anspruch privatrechtlicher Natur sei und der Zuständigkeit der Zivilgerichte unterliege. Diese Frage war längere Zeit eine sehr bestrittene. Die eine Ansicht behauptete, nach der Natur der Sache und nach den ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen (§§ 64 und 65 G.-D., § 1 B.-R.-G.) könne auf Bürger Nutzen im eigentlichen Sinne dieses Wortes nur derjenige Anspruch haben, der mit der Gemeinde im Bürgerverbände stehe, also nur der Bürger und seine Witwe. Der Anspruch eines Nichtbürgers auf Teilnahme am Genuß des Bürgervermögens könne nur

auf einen besonderen Privatrechtstitel gestützt werden und sei nicht sowohl ein „Bürgergenuß“ als vielmehr ein Dienstbarkeitsrecht. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend. Das Gemeindegesetz kennt allerdings als Regel nur eine Bürgergenußberechtigung der Bürger und Bürgerwitwen. Von dieser Regel macht es aber eine Ausnahme zugunsten der Pfarr- und Schulpfänden. Wo die Inhaber dieser Pfänden am 1. Jan. 1831 zur Teilnahme am Bürgergenuß berechtigt waren, da steht ihnen, ohne daß es eines weiteren Rechtstitels bedarf, diese Berechtigung auch ferner und insoweit zu, als nicht auf dem Wege, den der § 104 der Gemeindeordnung für Abänderung des unbestrittenen Zustandes vom 1. Januar 1831 vorschreibt, eine anderweite Norm durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung festgestellt ist. Dieser Anspruch der Pfarr- und Schulpfänden ist also ein wahres öffentliches Bürgergenußrecht, beruhend auf der allgemeinen Bestimmung des § 104 der G.-O. und auf der an und für sich nicht unnatürlichen und hier vom Gesetz singulierten Unterstellung, daß Pfarrer und Schullehrer vermöge ihres der einzelnen Gemeinde geleisteten Dienstes als Angehörige derselben zu betrachten sind, wobei dahingestellt bleiben kann, ob denselben, wie Klägerin behauptet, das Ehrenbürgerrecht zukommt. Diese Ansicht ist die in der Praxis überwiegende, und auch der Verwaltungsgerichtshof hat sich in mehreren Entscheidungen derselben angeschlossen (vgl. Entscheidungen vom 25. September 1866 und vom 23. Mai 1888, Rechtsprechung I Nr. 423 und 426). Die Entscheidung der Frage, ob dem Inhaber einer Pfarrpfünde im einzelnen Fall ein Anspruch auf Bürgergenuß zukommt, richtet sich somit nach den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinderechts. Die Zuständigkeit ist daher gemäß § 2 Ziff. 2 B.-R.-Pfl.-G. begründet.

Der Bezirksrat hat ferner angenommen, daß das Bezugsrecht auf Bürgergenuß nicht einer bestimmten Person, dem jeweiligen Pfarrer, sondern der Pfründe zusteht. Diese Auffassung stützt sich rechtlich auf die Bestimmungen der §§ 124, 130 der Gemeindeordnung, welche bei Verteilung von Almendgut die Berücksichtigung der Pfarr- und Schulpfänden ausdrücklich anordnen; aber auch die tatsächlichen Verhältnisse sprechen für diese Annahme. Denn aus der vom Interkalargefallverrechner Kronenwirt K. zu A. unterm 26. Mai 1824 abgelegten Interkalarrechnung für 1823 geht hervor, daß der jeweilige Pfarrer von der Gemeinde einen Tauen Matten zu benutzen und ungefähr zwei Klafter Holz als Bürgerlos zu empfangen hatte, und daß nach dem bezüglichen Rechnungsbescheid der Ministerialoberrevision der katholischen Kirchensektion vom 30. Januar 1825 der Wert dieser Nutzungen dem Interkalarjahr verrechnet wurde. Ein weiterer Beweis, daß das Bezugsrecht nicht dem jeweiligen Pfarrer, sondern der Pfründe originär zukommt, ist auch in dem Protokoll zum Beschlusse vom 12. August 1847 gegeben, in welchem es ausdrücklich heißt:

„Nach dem Ableben des jetzt dahier verstorbenen Pfarrers hat der Gemeinderat Anhand genommen, der Pfarrei dahier wie bisher den Bürgergenuß zu verabreichen.“

Ferner ist in der Mitteilung Großh. Oberamts Offenburg an den katholischen Oberkirchenrat vom 23. August 1847, betreffend den Streit zwischen Pfarrer L. und dem Gemeinderat wegen Verteilung des Bürgerholzes ausdrücklich ausgeführt, daß eine gütliche Beilegung des Streites durch die Verhandlungen vom 12. August 1847 in dem Sinne erfolgt sei, daß der Pfarrei die weitere Teilnahme an diesem Ge-

nuße verwilligt werde. Wenn schließlich der Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Juni 1845 den Standpunkt zu vertreten sucht, als ob die Person des Pfarrers, nicht die Pfarrei zum Bürgergenuß berechtigt sei, — obwohl dieser Beschlusse nicht von der Person des Pfarrers, sondern von der „Pfarrei“ und der Gleichstellung der „Pfarrei“ mit jedem Bürger spricht, — so ergibt der aufgrund der Streitigkeiten von 1845—1847 zustandegekommene Bürgerbeschlusse vom 12. August 1847 die Unrichtigkeit dieser Auffassung des Gemeinderats, insofern als trotz dieses Standpunktes 1847 der neue Pfarrer nicht warten mußte, bis die Reihe an ihn kam, sondern sofort in den Bürgergenuß einrückte, gerade wie wenn ein neuer Pfarrer nicht aufgezogen wäre.

Die Pfründe also wurde als berechtigt behandelt. Der Geistliche, welcher neu aufzieht, rückt deshalb nicht in einen neuen Nutzen ein; derselbe hat der Gemeinde gegenüber überhaupt kein originäres Bürgergenußrecht, er hat bloß kraft seines Pfründerechts diejenigen Rechte, welche zur Pfründe gehören, somit überhaupt kein Recht auf Bürgergenuß, wenn der Pfründe selber das Genußrecht nicht zukommt.

Wo aber die Pfründe genußberechtigt ist, da ist der anwesende Pfründnießer allein zum Bezug des Genusses kraft seines Nutzungsrechts an dem gesamten Pfründervermögen befugt; der Pfründnießer allein kann deshalb die Klage auf Leistung erheben. Die Pfründe selbst, als Objekt der Nutznießung, kann, solange ein Pfründnießer vorhanden ist, nur eine Feststellungsklage dahin anstrengen, daß das Recht auf Bürgergenuß, auf Grund dessen der jeweilige Pfründnießer die einzelnen jährlichen Hebungen bezieht bzw. zu beziehen hat, in dem Grundstücksvermögen der Pfründe gehört. Eine solche Feststellungsklage ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zulässig, sobald ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung eines Rechtsverhältnisses nachgewiesen wird. In vorliegendem Falle ist ein rechtliches Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung des Klageanspruchs auf Grund des Verhaltens der Beklagten als gegeben anzunehmen, da durch dieses Verhalten der Beklagten eine erhebliche tatsächliche Angewissheit des klägerischen Rechts in seinem Umfange herbeigeführt wird, welche das Recht der Klägerin zu schädigen geeignet ist. Die Aktuellegitimation des kathol. Oberstiftungsrates zur Erhebung dieser Klage ist auf § 11 Abs. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen kirchlichen Vermögens betreffend, gegründet. Klagegrund bildet der unbestrittene Zustand vom 1. Januar 1831. Es ist zwar kein direkter Beweis, insbesondere durch Urkunden, vornehmlich durch die Gemeinderrechnung vom Jahre 1831 dafür erbracht, daß die Pfarrei am Normaltage im Besitze des ganzen Bürgergenusses gewesen ist, d. h. einen Morgen Wiesen zu nutzen und Holz zu beziehen hatte. Gleichwohl hat der Bezirksrat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Pfarrei den Bürgergenuß wie jeder andere Bürger am 1. Januar 1831 bezogen hat.

(Urteil des Bezirksrats Offenburg vom 1. April 1903).

Einiges über die neuen Holzmaße.

Nachdem durch die Verordnung Gr. Ministeriums des Inneren vom 18. September 1899 (Ges. und B.-D.-Bl. S. 486 ff.) die Bekanntmachung vom 1.

Juni 1876 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 159), sowie die beiden, die 1876er V.-D. ergänzenden und teilweise abändernden speziellen Verordnungen vom 26. Juli 1895 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 245) und vom 5. November 1897 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 310) aufgehoben worden sind, hat die Gr. Domänenverwaltung unter Aufhebung ihrer sämtlichen bezüglichen Verfügungen an deren Stelle zu der erstgenannten Ministerialverordnung neue Vollzugsbestimmungen erlassen (siehe V.-D.-Bl. Gr. Domänenverwaltung 1901 Nr. 3), von welchen diejenigen von allgemeiner Bedeutung hier folgen:

I. Für die Umwandlung der Verkaufsmaße (Stückzahl, Raummeter, Wellenhunderte und Doppelzentner) in feste Holzmaße (Festmeter) sind die folgenden

Festgehaltzahlen
(Reduktionsfaktoren)

anzuwenden:

1. Stangenfortimente:

a. **Derbstangen:**

III. Kl. (Dagstangen, Baumstämme)	100 Stück	= 3,00 Fstm.
IV. " (Hopfenstangen I. Kl.)	100 "	= 4,00 "
V. " (" II. ")	100 "	= 3,00 "
b. Reisstangen:		
I. Kl. (Hopfenstangen III. Kl.)	100 "	= 2,00 "
II. " (" IV. ")	100 "	= 1,00 "
III. " (Nebstücken I. ")	100 "	= 0,50 "
IV. " (" II. ")	100 "	= 0,40 "
V. " Bohnenstücken	100 "	= 0,20 "
Flochwieden	100 "	= 0,05 "
Grütemieden	100 "	= 0,03 "
Erbsenreisig	100 "	= 0,02 "

Zu den Stangen, deren Wert nach dem Festgehalt bestimmt wird, gehören die sämtlichen Laubholzstangen, sowie die Nadelholzderbstangen I. und II. Klasse.

2. Geschichtete Sortimente:

a. **Nutz-Schichtholz:**

(Scheiter, Rollen und Prügel)	1 Ster	= 0,80 Fstm.
Nutz-Rinde (Nichte)	1 "	= 0,40 "

b. **Brennholz:**

Derb-Scheiter, Rollen und Prügel	1 "	= 0,70 "
Reisprügel	1 "	= 0,50 "
Stockholz	1 "	= 0,40 "
Rinde	1 "	= 0,50 "

3. Zu Wellen gebundene Sortimente:

Faschinen I. Klasse	100 Gebunde	= 5,00 Fstm.
" II. " "	100 "	= 4,00 "
" III. " "	100 "	= 3,00 "
Korbweiden I. Sorte	100 "	= 3,00 "
" II. " "	100 "	= 4,00 "
" nicht sortiert	100 "	= 3,50 "
Nichtweiden I. Sorte	100 "	= 4,50 "
" II. " "	100 "	= 5,50 "
" nicht sortiert	100 "	= 5,00 "
Prügelwellen	100 "	= 4,00 "
Normalwellen	100 "	= 3,00 "
Reiswellen	100 "	= 2,00 "

4. Sortimente, die nach dem Gewichte verkauft werden:

Rinde 1 Doppel-Ztr. = 0,12 Fstm.

II. Bezüglich des **Brennholzes** wurde u. a. noch folgendes näher bestimmt:

a. **Ueber die Klassenbildung des Scheitholzes:**

I. Klasse: frei von Fehlern in Bezug auf Gesundheit und Form, gerade und gleichförmig, nur schwach beastet, leicht aufzuspalten, nicht mindestens 15 Zentimeter Schnen- oder bei sog. Halbsechtern mindestens 20 Zentimeter Durchmesserlänge.

II. Klasse: stärker beastet, mit nur unerheblichen Fehlern, weniger schön geformt und sich minder dicht ins Maß setzend als Klasse I.; hierunter gehört auch das gewöhnliche Klobholz, d. i. unterstes Stammstück.

III. Klasse: Ausschuß, d. i. Anbruch- und Faulholz, sowie das ganz rauhe, schlechtspaltige Klobholz, wie überhaupt sehr unförnige Stücke.

Die Bildung der III. Scheitholzklasse (Ausschuß) ist hiernach auf das mit erheblichen Fehlern behaftete Holz zu beschränken.

Die Sortimentsabgrenzung der Reisprügel ist folgende: mindestens 4 Zentimeter bis mit 7 Zentimeter am dicken Ende.

b. **Ueber die Einteilung der Wellen:**

Die Brennholzwellen sind in der Regel in Gebunden von 1 Meter Länge und 1 Meter Umfang aufzubereiten.

Das Reisholz der Prügelwellen (I. Klasse) umfaßt die gleichen Stärkemaße wie jenes der Reisprügel. Das Prügelwellenreisig muß in der Hauptsache gerade und astfrei oder aber sauber entastet sein, sich also dicht in die Gebunde einbinden lassen (vorwiegend Stammreisig).

Die Normalwellen (II. Klasse) enthalten Reisholz auch von geringerer Stärke und verschiedener Form (vorwiegend Ast- und Gipfelreisig). Bei deren Aufbereitung ist darauf zu halten, daß stärkeres und schwächeres Reisig (I. und III. Klasse) tunlichst gleichmäßig mit einander gemischt wird.

Die Reiswellen (III. Klasse) umfassen nur Reisholz bis zu 4 Zentimeter Stärke am dicken Ende.

Unaufbereitetes Reisholz soll in der Regel nach **Normalwellen** abgeschätzt werden.

III. **Ueber die Berechnung der Rinde** wurde u. a. bestimmt:

Der Festgehalt der am Langholz oder wertlos im Walde verbleibenden Rinde, deren Kubikinhalt verordnungsmäßig nicht anderweit zu berechnen ist (aus Schichtmaß oder Gewicht), wird nach Prozenten der ohne Rinde gemessenen Holzmasse eingeschätzt. Für diese Schätzung sind die folgenden Prozentzahlen anzuwenden:

für die Eiche	15 Proz.
für alle übrigen Holzarten	10 Proz.

Zu gleicher Weise ist für das entrindete Schichtholz, falls diese Rinde wertlos im Schlage verbleibt (z. B. Rinde von sog. Papierholz) ein Rindenzuschlag von 10 Proz. zu machen.

Insofern die Rinde — einerlei ob von Langholz oder von Schichtholz herrührend — für sich aufbereitet und verwertet wird — Nutz- oder Brenn- rinde — ist dies in den Aufnahmeslisten desjenigen Holzes, von dem die Rinde herrührt, zu vermerken. Ebendasselbst ist stets ein Vermerk darüber zu machen, ob das Holz zur Zeit der Aufnahme entrindet (= e) oder unentrindet (= ne) war.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Den Vollzug des § 37 des Krankenversicherungsgesetzes betr.

Eine Ortskrankenkasse, deren Generalversammlung gemäß § 37 Abs. 2 K.-V.-G. aus Vertretern besteht, beabsichtigte in ihre Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, daß bei Ersatzwahlen der Vertreter diese für die Restdienstzeit von der Generalversammlung — also von den gewählten Vertretern — und nicht von sämtlichen Kassenmitgliedern — den Urwählern — gewählt werden sollen.

Da sowohl das Gesetz als auch die Vollzugsverordnung sich hierüber nicht aussprechen, wurde das Gr. Ministerium des Innern um eine Entschliebung angegangen. Diese lautet:

„Gegen die Aufnahme der oben bezeichneten Bestimmung haben wir keine Bedenken; die Wahl müßte jedoch auch in diesem Falle gemäß § 37 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes eine geheime sein.“

Zu den §§ 7 und 9 der Gemeindegebührenordnung.

Es sind Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob die da und dort zum Anfaß gelangenden Gebühren für Berichte, worin um Erteilung von Radfahrkarten für Einwohner der Gemeinde seitens des Bürgermeisters nachgesehen wird, im Hinblick auf § 9 der Geb.-Ord. begründet erscheinen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich nun mit Erlaß vom 29. Oktober l. J. Nr. 43762 in einem Spezialfall hierüber wie folgt ausgesprochen:

„Die Gebühr des § 9 der Gemeinde-Gebührenordnung kann nur für solche Berichte und Zeugnisse in Anfaß kommen, welche Auskunft zu geben oder zu bestätigen haben, ob bestimmte für die Erlangung von Urkunden und dergl. erforderliche Voraussetzungen zutreffen — vergl. unsern Generalerlaß obigen Betreffs vom 31. Januar 1899 Nr. 3357 —.“

Bezüglich der Ausstellung von Radfahrkarten hat eine Auskunftserteilung dieser Art nicht stattzufinden. Nach § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1895, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betr., kann vielmehr der Radfahrer selbst ohne jegliche Mitwirkung der Gemeindebehörden die Ausstellung einer Fahrradkarte unmittelbar beim Bezirksamt beantragen. Wird dieser Antrag auf Verlangen des Radfahrers vom Bürgermeistersamt schriftlich gestellt, so kann für den betr. Bericht nur die Schreibgebühr nach § 7 der Gemeindegebührenordnung in Anfaß gebracht werden.“

Sonstiges.

Ueber den Zucker-Abschlag.

Wohl mancher Familienvater, aber auch manche Hausfrau wird sich schon mit der Frage beschäftigt haben, welchen Verhältnissen der auf 1. Sept. l. J. eingetretene ganz erhebliche Zuckerabschlag eigentlich zuzuschreiben ist, und aus welchen Gründen diese den Preisrückgang bezweckende, doch offenbar auf den Schutz des Haushaltungsgeldes abzielenden Maßnahmen nicht früher schon getroffen werden konnten. Die Zeitschrift der Finanzbeamten schreibt hierüber:

Eine Gesetzesänderung von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist zweifellos die Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 durch das am 1. September d. J. in Kraft getretene Gesetz vom 6. Januar 1903. (R.-Ges.-Bl. S. 1).

Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß der zweite und dritte Teil des Gesetzes vom 27. Mai 1896 (betr. Betriebssteuer einschl. Kontingentierung und Ausfuhrzuschüsse) aufgehoben werde, und nach Art. 2 desselben beträgt die Zuckersteuer statt bisheriger 20 M. nur noch 14 M. von 100 Kilogr. Nettogewicht. Auch die Zollsätze für ausländischen Zucker sind, soweit der Brüsseler Vertrag Anwendung findet, bedeutend herabgesetzt worden. Hieraus erklärt sich der große Zucker-Abschlag, wie er gegenwärtig durch Annoncen und Plakate angekündigt wird.

Daß die Verbilligung eines Verbrauchsgegenstandes wie des Zuckers überall mit Freuden begrüßt wird,

*) Siehe Seite 155 dieser Zeitschrift.

läßt sich denken; handelt es sich doch um eine Ersparnis von ca. 5 Pfg. pro Pfund. Mit der Verbilligung ist wohl auch eine Zunahme des Zuckerverbrauchs zu erwarten, was bei dem im Zucker enthaltenen Nährwert für unser Volk gewiß von Vorteil ist.

Eine Zunahme des Zuckerverbrauchs dürfte sich auch aus dem Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 ergeben, das die auf künstlichem Wege gewonnenen Süßstoffe zur Verwendung als Nahrungs- oder Genussmittel auf wenige Fälle beschränkt, und somit den Süßstoff von der Konkurrenz mit natürlichem Zucker ausschließt.

Durch den Wegfall der Ausfuhrprämien und den im Falle der Ausfuhr von Zucker im Bestimmungslande zur Erhebung kommenden Eingangszoll wird die inländische Zuckerindustrie künftig mehr darauf bedacht sein müssen, ihre Erzeugnisse in der Hauptsache im Inlande abzusetzen und durch entsprechende Regelung der Preise den Zuckerverbrauch zu heben, auch hiedurch den ausländischen Zucker so viel als möglich vom Inlandsmarkte fern zu halten.

Unererzits aber ist die inländische Zuckerindustrie durch den Brüsseler Vertrag in der Lage, bezüglich der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse die Konkurrenz durch andere ausländische Fabrikate auszuhalten, vorausgesetzt, daß die Bevorzugung der Erzeugnisse des einen oder andern Landes nicht doch auf irgend eine Weise möglich ist.

Der Grund zu der Aenderung des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 wurde gelegt durch den am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und einer Anzahl anderer Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers. In diesem Vertrag, welcher den Zweck hat, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker der einzelnen Länder auszugleichen und andererseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauchs zu fördern, verpflichteten sich die beteiligten Staaten, die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten und indirekten Prämien aufzuheben und während der ganzen Dauer dieses Vertrags keine solchen Prämien einzuführen. Des Weiteren ist die unterschiedliche Behandlung des ausländischen Zuckers gegenüber dem inländischen durch Begrenzung des Ueberzollses geregelt; auch ist bezüglich desjenigen Zuckers, der aus Ländern stammt, welche noch Prämien bewilligen, die Bestimmung getroffen, daß dieser Zucker bei der Einfuhr in das Vertragsgebiet mit einem besonderen Zoll zu belegen sei, falls die Einfuhr solchen prämierten Zuckers nicht ganz verboten wird.

Hoffentlich bewährt sich dieser Vertrag in der erhofften Weise.

Sollen unsere Knaben zum Beamtenstande erzogen werden?

Zu dieser Frage, die so manches Elternpaar beschäftigt, bringt die Zeitschrift „Bahnfrei!“ des österr. Eisenbahnbeamtenvereins eine Abhandlung, der wir folgendes entnehmen:

„Gar mancher sieht in dem Beamten den materiell besser gestellten Mitmenschen; der oft wegen mangelnder Kenntnisse mit schlechten Verhältnissen kämpfende Gewerbetreibende hat das sichere Einkommen des Beamten vor Augen, und nicht der Beamte selbst zulezt hat den beschränkten Horizont, daß er die Beamtenkarriere, vielleicht bei besserer Vorbildung durch eine Hochschule, noch als das Ideal menschlichen Strebens ansieht.

Der Knabe hat die Jahre her wacker gelernt und ein schönes Zeugnis erhalten. Wie schade, daß

wir nicht vermögender sind, das gäbe einen tüchtigen Studenten, denken viele Eltern.

Und je länger sie nachdenken, desto besser scheint ihnen die Zukunft ihres Sohnes gesichert, wenn sie sich selbst die größten Opfer, ja man kann in der meisten Fällen sagen, die größten Entbehrungen auferlegen, um aus dem Sohne einen Studenten zu machen. Einige gute Volksschulzeugnisse erregen in Eltern und Kindern den Eigendünkel, daß der Junge fürs Studieren geschaffen ist, und besonders Beamteneltern leben in dem Wahne, daß vorzügliche Kenntnisse den Strebsamen auch zum Ziele führen müssen.

Wie viele Beispiele laßen wir schon, daß leichte Köpfe durch Erbittel, Empfehlungen und Rücksichten aller Art sich die höchsten Stellen mühelos erringen, während das Talent, der ehrliche unerschrockene Charakter die eigentliche Arbeit leisten muß, bei einem sehr bescheidenen Einkommen, das ihm nicht nur die größte Selbstverleugnung aufbürdet, sondern auch noch Nahrungsjorgen einbringt.

Sieht man also überall (?) den Niedergang des Beamtenstandes und die systematische Herabdrückung seiner berechtigten Ansprüche, dann muß man den Eltern abraten, ihre Kinder der Beamtenlaufbahn zuzuführen, und kann ihnen nur den Handels- oder Gewerbebestand empfehlen, welche Erwerbszweige sich wohl in Oesterreich noch nicht auf jene Höhe aufzuschwingen vermöchten, wie in andern Ländern, jedoch immerhin im öffentlichen Leben eine achtunggebietende Stellung einnehmen und ihren Mitgliedern mindestens die Möglichkeit bieten, in kurzer Zeit zu solchem Vermögen zu gelangen, wie sie sich ein Studierter oder Beamter niemals erträumen kann. Denn wie viel kann sich ein Beamter von seinem fargen Einkommen zusammensparen? Auf ihn ist ja der bekannte Scherzvers anwendbar:

„Wer nichts erheiratet und nichts ererbt,
Der bleibt ein armer Teufel, bis er stirbt“,
während beim Handels- und Gewerbebestande die Erlangung einer größeren Wohlhabenheit bei einigem Fleiße zur Regel gehört.

Der Handels- und Gewerbebetreibende verbringt nicht seine besten Jahre in dumpfen Stuben: frisch und frei zieht er in die Welt, macht seine Studien in der praktischen Ausbildung, lernt Sprachen in den Landen, wo sie gesprochen werden, lernt die Erzeugnisse der Völker mit deren Eigenheiten und Bedürfnissen kennen. Ein geringes Kapital, welches verständige Eltern durch eine Lebensfallspolice sicherstellen, genügt, um ihn selbständig zu machen. Es wird keinen Beamten geben, der nicht auf seinem späterem Lebenswege Jugendfreunde angetroffen hätte, die bei geringerer Vorbildung wohlhabender geworden sind, als er als kümmerlich bezahlter Beamter, und sei es auch in sogenannten besseren Stellungen.

Darum sei den Eltern, welche über den Beruf der Kinder entscheiden sollen, ernstlich ans Herz gelegt, sich über alles andere früher zu entschließen, als den hoffnungsvollen Sohn der Beamtenlaufbahn zu widmen. Das Gewerbe hat noch immer einen goldenen Boden, der Handel ernährt noch immer seine Leute und führt sie zu Wohlhabenheit und Zufriedenheit.“

Mängel in der Wohnung.

Eine für Hausbesitzer und Mieter gleich wichtige Entscheidung hat nach der Zeitschrift „Das Recht“ das Reichsgericht gefällt, indem es folgenden Rechtsatz aufstellte:

Wird dem Vermieter das Vorhandensein von Mängeln durch den Mieter angezeigt, so darf er nicht einfach untätig bleiben, wenn er selbst nicht beurteilen kann, ob die Beseitigung dieser Mängel ihm oder

dem Mieter obliegt. Er muß vielmehr, um nicht gegen seine Verpflichtungen als Vermieter zu verstoßen, in einem derartigen Falle durch einen Sachverständigen ermitteln lassen, welches die Ursache der hervorgetretenen Mängel ist. (Soz. Praxis.)

Briefkasten.

Hr. **L.** in **M.** Wie uns mitgeteilt worden ist, befindet sich eine neue Ausgabe — die ältere ist längst vergriffen — der Gemeinerechnungsanweisung bereits im Druck und zwar beim Verleger dieses Blattes. Dieselbe soll anfangs 1904 erscheinen.

Hr. Brgstr. **S.** in **L.** Die bezirksamtliche Genehmigung zur dauernden Befreiung einer Wirtschaft von der Polizeistunde gilt nur für den dormaligen Geschäftsinhaber, da diese Befreiung keine dingliche auf dem Hause ruhende Berechtigung, sondern eine persönliche Erlaubnis ist, um welche nach einem Besitzwechsel vom neuen Eigentümer besonders nachgesucht werden muß; auch hat dieser die vorgeschriebene Taxe zu entrichten.

Hr. **B.** in **L.** Ueber die angeregten Fragen „Bürgerschaftsleistung auf bestimmte Zeit“, wie solche bekanntlich bei Sparkassen häufig vorkommt, wird in nächster Nummer Näheres folgen. (§ 777 des Bürg.-Ges.-Buches).

Hr. Sparkassenverwalter **H. Wf.** in **S.** Die Literatur zu § 1115 des B.-G.-B. ist so umfangreich, daß wir unmöglich die Gründe zu der auf Seite 458 dieser Zeitschrift erwähnten Entsch. des Reichsgerichts veröffentlichen können. Sie finden Näheres im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat und zwar 3ter Jahrgang Seite 293: „Die Tilgungszuschläge sind ihrem Wesen nach nicht Nebenleistungen, sondern Kapitalsteuerverleistungen; es genügt deshalb die Bezugnahme im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung.“ Ferner Seite 355: „Begriff der Nebenleistungen bei der Hypothek. Rechtliche Natur der als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsleistung“. Die betr. Nummern des erwähnten Blattes können Sie in der Dieterich'schen Verlagsbuchhandlung von Theodor Weicher in Leipzig erhalten.

Hr. **S.** in **M.** Rechner der Inv.-Kasse. Die Quittungskarten derjenigen Versicherten, welche sich unter Rücklassung der Karten entfernt haben, sind einzuweisen aufzubewahren. Jedoch sind diese Karten vor Ablauf der Gültigkeit dem Bürgermeister zur Aufrechnung oder zur Verlängerung vorzulegen.

Ist der Aufenthalt solcher Versicherten **bekannt**, dann kann die Zuwendung an den Versicherten und zutreffendenfalls auch an Angehörige derselben (Eltern, Vormünder, Ehegatten, Kinder etc.) erfolgen. Ist aber der Aufenthalt **unbekannt** dann ist die Quittungskarte an's Bürgermeisterei abzugeben. Dieses schreibt auf die Karte an geeigneter Stelle: „Zurückgelassen“, setzt Stelle, Ort und Datum bei, trägt Namen, Geburtsort und Geburtszeit in ein besonderes Verzeichnis ein und sendet die Karte an die Versicherungsanstalt.

Laufen später Nachfragen beim Bürgermeisterei nach diesen Karten ein, dann gibt letzteres die Anfrage unter Angabe der Geburtszeit an die Versicherungsanstalt zur Erledigung ab.

Die Quittungskarten der zum Militärdienst eingezogenen Versicherten werden zweckmäßig sofort nach dem Einrücken **aufgerechnet**, neue Karten aber **nicht** ausgestellt. Die Verlängerung einer solchen Karte empfiehlt sich nur, wenn die Gültigkeit erhebliche Zeit über die **Militärentlassungszeit** hinaus wirkt.

An mehrere Herren Einsender. Einige Ein- sendungen (Berechnung des Ruhegehaltes eines zur Ruhe gesetzten Ratfchreibers, über die niederen Gehalte der Gemeinberechnen und anderer Gemeinbeamteten in vielen Gemeinden zc.) mußten Raummangels wegen für die folgenden Nummern zurückgestellt werden.

An unsere Mitglieder:

Anmittelbar vor Schluß dieses Blattes ist aus Baden-Baden die betriübende Nachricht eingetroffen, daß Herr Amtsrevisor Weiß daselbst, ein sehr verdientes Mitglied unseres Vereins, am 22. Nov. im Alter von 53 Jahren gestorben ist. Näheres in nächster Beilage.

Anzeigen.

Gemeinden,

deren Rechnungen dem staatlichen Abhörzwang nicht unterworfen sind, empfiehlt sich ein älterer,

erfahrener Revisionsbeamter zur Rechnungsprüfung

und sichert sachliche Behandlung bei billiger Kostenberechnung zu.

Näheres durch die Redaktion ds. Bl.

Kassierstelle.

Bei der Bezirks-Sparkasse Eugen ist auf 1. Januar. 1904 die

Rechnerstelle

neu zu besetzen. Tüchtige, im Rechnungswesen erfahrene kautionsfähige Bewerber wollen ihre Gesuche an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats Herrn Josef Distel in Eugen einsenden.



Die weltbekannte Nähmaschinen - Grossfirma M. Jacobson, Berlin N. 24, Limenstr. 126, Lieferant von Post-, Preuss. Staats- u. Reichseisenbahn-Beamten-Vereine, ferner Eisenb.-Vereine, Lehrer-, Militär-, Krieger-Vereine, versendet die neueste deutsche hocharm. Singer Nähmaschine Krone für alle Arten Schneiderei 40, 45, 48, 50 Mk., 2wöchentl. Probezeit, 3 Jahre Garantie, Fahrräder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel zu billigen Preisen Kataloge, Anerkennungs-geld gratis u. franko. Maschinen überall zu beschaffen.

Geld- und Dokumenten-Schränke,



Bücherschränke

für Catasterwerke, Grund- & Pfandbücher einbruchsficher und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe.



Einbruchsfichere und feuerfeste Cassetten mit Geheimboden u. Vorrichtung zum An- u. Losschließen

Carl Oster, Heidelberg

Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls Dustless.

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Anstrich per qm 3-8 Pfg. In tausenden Schulen, Bureauz, Heilstätten, Läden zc. seit Jahren in Anwendung

Prospecte durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Größtes Impressenlager Spachholz & Ehrath, Bonndorf

bad. Schwarzwald.

Soeben ist in vollständig neuer, abgeänderter Auflage erschienen:

Voranschlag

für Gemeinberechnungen

Titel mit Vorbericht

und

Rechnungsabschluss mit Darstellung.

Wir bemerken ausdrücklich, daß nur wir das alleinige Verlagsrecht dieser 3 Impressen besitzen. Alle Impressen für Gemeinden, Sparkassen etc. auf bestes Normalpapier.

Man verlange Impressen-Verzeichnisse gratis und franko.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.